

## Vorweggenommene Erbfolge

Häufig kommt es im Beratungsalltag vor, dass im Rahmen der Nachfolgeplanung Grundstücke, Unternehmen, Gesellschaftsanteile oder andere Gegenstände einem Erben zugewendet werden sollen. Nach Möglichkeit soll die Zuwendung so erfolgen, dass der Fortbestand des Familienunternehmens gesichert wird oder das Grundstück „in der Familie“ bleibt. Darüber hinaus soll die Zuwendung für den Empfänger nach Möglichkeit steuerneutral sein.

Erfolgt die Zuwendung im Rahmen einer letztwilligen Verfügung, sieht sich der Zuwendungsempfänger – insbesondere dann, wenn der zugewendete Gegenstand einen erheblichen Teil des Vermögens des Erblassers ausmacht – darüber hinaus unter Umständen Ansprüchen seiner Miterben, insbesondere Pflichtteilsgeltungsansprüchen, gegenüber. Diese können so weit gehen, dass der Zuwendungsempfänger gezwungen ist, das zugewandte Gut zu veräußern, um diese Ansprüche zu bedienen.

Der Zweck der Zuwendung wäre damit konterkariert.

Heute regelmäßig vorkommende vielgliedrige Familienverhältnisse haben diese Problematik nochmals verschärft.

Eine Methode, solchen ungewollten Entwicklungen nach dem Erbfall entgegenzuwirken, ist die „vorweggenommene Erbfolge“. Durch die Änderungen im Pflichtteilsrecht (vgl. Erbrechtsinfo „Änderungen im Pflichtteilsrecht“ vom 11. August 2010) ist diese Variante noch attraktiver geworden.

Allerdings birgt auch die „vorweggenommene Erbfolge“ Gefahren, worauf Dr. Michael Kühn in einem Aufsatz in der Zeitschrift für Erbrecht (ZErb 2010, Seite 320 ff.) hinweist.

Der Grund für diese Gefahren liegt in der rudimentären gesetzlichen Regelung, die sich ausschließlich im landwirtschaftlichen Höfe-Erbrecht findet und die aufgrund ihrer Spezialität kaum auf andere Fälle angewendet werden kann. Die Auslegung derartiger Gestaltungen liegt damit ausschließlich in der Hand der Gerichte, die hierzu mittlerweile eine recht umfangreiche Kasuistik entwickelt haben.

Die über Jahrzehnte hinweg entwickelte Rechtsprechung knüpft an der Formulierung „... übertrage ich im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ...“ an und kann unter Umständen dazu führen, dass das mit der Übergabe unter Lebenden verfolgte Ziel nicht erreicht wird. Diese häufig gewählte Formulierung legt nahe, dass die lebzeitigen und die letztwilligen Verfügungen des Erblassers in einer Wechselbeziehung stehen sollen. Es ist an dem mit dieser Fragestellung konfrontierten Gericht, zu ermitteln, wie diese Wechselbeziehungen nach dem mutmaßlichen Erblasserwillen aussehen sollen. Sind der Übergabevertrag unter Lebenden und die letztwillige Verfügung in einem solchen Fall nicht genau aufeinander abgestimmt, ist nicht gewährleistet, dass das Gericht zu einem Ergebnis kommt, welches der hinter der gewählten Gestaltung stehenden Intention entspricht.

Eine einheitliche Nachfolgeplanung unter Lebenden und auf den Todesfall ist mithin unabdingbar.

Da die in der Nachfolgeplanung auftretenden Problemstellungen äußerst vielgestaltig sein können, sollten diese nicht ohne rechtliche und steuerliche Beratung in Angriff genommen werden.